

Schutz für die Fußballweltmeisterschaft durch die Bundeswehr?

Zur Zeit wird der Einsatz der Bundeswehr zum Schutz der Fußballweltmeisterschaft in diesem Jahr heftig diskutiert. Ohne Änderung des Grundgesetzes ist allerdings ein solcher Einsatz verfassungsrechtlich nicht zulässig. Zwar haben gem. Artikel 87 a GG die Streitkräfte im Spannungsfall die Befugnis, zivile Objekte zu schützen. Auch kann ihnen der Schutz ziviler Objekte zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden. Es werden jedoch Konfliktsituationen eines inneren Notstandes von der Spannungsklausel des Artikel 87 a Abs. 3 GG nicht erfasst.

Demgemäß ist für den Ausnahmefall einer Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich. Wünschenswert erscheint ein Einsatz der Bundeswehr während der Weltmeisterschaft zur Sicherung der Außengrenzen, insbesondere bei der Gefahr von illegalen Grenzübertritten durch Hooligans. Weiter sind Objektschutzaufgaben an Flughäfen sinnvoll. Eine Verfassungsänderung ist schnellstens angezeigt, damit Deutschland in der besonderen Ausnahmesituation der Fußballweltmeisterschaft die sichere Durchführung der „schönsten Sache der Welt“ gewährleisten kann.

Zu beachten ist allerdings, dass die Ermächtigungsnorm für den Einsatz der Bundeswehr bei einer Verfassungsänderung nicht zu generalklauselartig gefasst ist und restriktive Tatbestandsmerkmale enthält, damit nicht bei einer künftigen demokratischen Legitimationskrise die Armee – wie leider historische Beispiele lehren – gegen streikende Arbeiter oder demonstrierende Bürger mit Waffengewalt vorgehen kann.

Bad Münstereifel, den 19. Januar 2006

(Dohmen)